

Branche*	Geltung	ab	Beschäftigten-/Entgeltgruppe	Sonstiges		
<b>Abfallwirtschaft einschl. Straßenreinigung und Winterdienst</b> 7. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.10.2015 bis 31.03.2017 <a href="#">Link zur Verordnung</a>	Bundesgebiet	Gilt für Überlassungen ab 01.10.2015	einheitlicher Mindestlohn (ML)	Arbeitsstunden können erst ab 165. Std. in das AZK gebucht werden und sind innerhalb von 6 Monaten auszugleichen.		
		01.01.2016	8,94 € <b>9,10 €</b>			
<b>Aus-/Weiterbildungsdienstleistungen nach SGB II, III</b> 3. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.01.2016 bis 31.12.2017 <a href="#">Link zur Verordnung</a>	West mit Berlin	01.01.2016	einheitlicher ML	Fälligkeit des ML zum 15. des Folgemonats. <b>AZK darf geführt werden, wenn ein verstetigtes Monatsentgelt gezahlt wird, das sich nach folgender Formel berechnet:</b> Mindeststundenvergütung x vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit x 4,348 <b>AZK darf höchstens 100 Plusstunden</b> umfassen, die innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem Kalendermonat ihrer Entstehung abzugelten oder durch bezahlte Arbeitsbefreiung auszugleichen sind. <b>Urlaubsanspruch in Höhe von 29 Tagen bei Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche.</b>		
		01.01.2017	<b>14,00 €</b> <b>14,60 €</b>			
	Ost	01.01.2016	<b>13,50 €</b>			
		01.01.2017	<b>14,60 €</b>			
<b>Baugewerbe</b> 9. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.01.2014 bis 31.12.2017 <a href="#">Link zur Verordnung</a>		Gesamtstundenlöhne		<b>AÜ in das Baugewerbe grundsätzlich unzulässig, § 1 b AÜG!</b> <b>ML kann jedoch trotz des § 1 b AÜG aufgrund des geänderten § 8 Abs. 3 AEntG einschlägig sein (Maßgeblichkeit der ausgeübten Tätigkeit).</b>  <b>Nutzung des AZK nur eingeschränkt möglich,</b> unter Beachtung des § 3 Nr. 1.4 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV)  Es gilt der Mindestlohn der Arbeitsstelle, sofern er höher ist als der Mindestlohn des Einstellungsortes  ML fällig zum 15. Kalendertag des Folgemonats Ausschlussfrist: 6 Monate nach Fälligkeit		
		West	Lohngruppe 1 Werker/ Maschinenwerker		Lohngruppe 2 Fachwerker/ Maschinenisten/ Kraftfahrer	
			01.01.2014		11,10 €	13,95 €
			01.01.2015		11,15 €	14,20 €
			01.01.2016		<b>11,25 €</b>	<b>14,45 €</b>
		Berlin	01.01.2017		<b>11,30 €</b>	<b>14,70 €</b>
			01.01.2014		11,10 €	13,80 €
			01.01.2015		11,15 €	14,05 €
			01.01.2016		<b>11,25 €</b>	<b>14,30 €</b>
		Ost	01.01.2017		<b>11,30 €</b>	<b>14,55 €</b>
			01.01.2014		10,50 €	
			01.01.2015		10,75 €	
01.01.2016	<b>11,05 €</b>					
01.01.2017	<b>11,30 €</b>					
<b>Dachdeckerhandwerk</b> 8. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.01.2016 bis 31.12.2017 <a href="#">Link zur Verordnung</a>	Bundesgebiet		einheitlicher ML	<b>AÜ in das Dachdeckerhandwerk grundsätzlich unzulässig, § 1 b AÜG!</b> <b>ML kann jedoch trotz des § 1 b AÜG aufgrund des geänderten § 8 Abs. 3 AEntG einschlägig sein (Maßgeblichkeit der ausgeübten Tätigkeit).</b>  ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig. <b>AZK nur eingeschränkt anwendbar</b> unter Einhaltung der Vorschriften gem. § 4 Nr. 3 Rahmentarifvertrag für gewerbl. Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk.  Für die Geltendmachung von Ansprüchen gilt die gesetzl. Verjährungsfrist (3 Jahre).		
		01.01.2016	<b>12,05 €</b>			
		01.01.2017	<b>12,25 €</b>			
<b>Fleischwirtschaft</b> Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.08.2014 bis 31.12.2017 <a href="#">Link zur Verordnung</a>	Bundesgebiet		einheitlicher ML	ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig.  <b>Verordnung enthält keine AZK Regelungen. Zulässigkeit der Führung eines AZK ist daher umstritten → siehe unten<sup>+</sup>.</b>  Es gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten ab Fälligkeit des Anspruchs.		
		01.08.2014	7,75 €			
		01.12.2014	8,00 €			
		01.10.2015	<b>8,60 €</b>			
		01.12.2016	<b>8,75 €</b>			

\* Beachte § 8 Abs. 3 AEntG, wonach bei mindestlohnrelevanten Überlassungen grundsätzlich auf die *ausgeübte Tätigkeit* abzustellen ist, auch wenn der Kundenbetrieb nicht dem fachlichen Geltungsbereich eines Mindestlohntarifvertrages bzw. einer entsprechenden Mindestlohnverordnung unterfällt  
**Hinweis: Diese Übersicht stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.**

# Zeitarbeitsrelevante Mindestlöhne



<b>Gebäudereinigung</b> 6. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.03.2016 bis 31.12.2017		Für Überlassungen ab	Lohngruppe 1 u.a. Innen- und Unterhalts- reinigungsarbeiten	Lohngruppe 6 u.a. Glas- und Fassadenreinigung	<b>Verordnung beachten!</b> ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig, für den der ML zu zahlen ist; Verfallsfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit (gilt nicht für AZK Guthaben – hier gesetzl. Verjährungsfrist = 3 Jahre) <b>AZK für die Lohngruppe 1 nicht anwendbar, für Lohngruppe 6 nur unter engen Voraussetzungen, die in § 4 RTV für die gewerbl. Beschäftigten in der Gebäudereinigung (Bestandteil der Verordnung) aufgeführt sind.</b> <b>Zahlung eines verstetigten Monatslohns für geringfügig Beschäftigte LG 1 richtet sich nach § 3 der VO (siehe dort die Einzelheiten).</b>
	<b>West mit Berlin</b>	01.03.2016	<b>9,80 €</b>	<b>12,98 €</b>	
		01.01.2017	10,00 €	13,25 €	
	<b>Ost</b>	01.03.2016	<b>8,70 €</b>	<b>11,10 €</b>	
		01.01.2017	9,05 €	11,53 €	
<b>Geld- und Wertdienste</b> Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.08.2015 bis 31.12.2016 <a href="#">Link zur Verordnung</a>			Mobile Dienstleistungen: Geld- und Werttransport	Stationäre Dienstleistungen: Geldbearbeitung	<b>Fälligkeit der Vergütungsansprüche (§ 4 TV)</b> Die Abrechnung der Entgelte erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat. Die Abrechnung und Auszahlung ist im Folgemonat bis spätestens zum 15. vorzunehmen. Günstigere Regelungen bleiben unberührt.  <b>Arbeitsortprinzip (§ 5 TV)</b> 1. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung für die <b>mobile Dienstleistung</b> im Tarifsinn für inländische Unternehmen der Ort ist, an dem die Arbeit aufgenommen und beendet wird. 2. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass für die <b>stationäre Dienstleistung</b> in der Geldbearbeitung Ort der Erbringung der Arbeitsleistung der Ort ist, an dem die Arbeit im Geldbearbeitungszentrum aufgenommen und beendet wird.  <b>Verordnung enthält keine AZK Regelungen. Zulässigkeit der Führung eines AZK ist daher umstritten → siehe unten<sup>+</sup>.</b>
	Baden-Württem.	01.08.2015	13,98 €	12,01 €	
	Bayern		13,98 €	12,56 €	
	Bremen		13,66 €	12,01 €	
	Hamburg		13,66 €	12,01 €	
	Hessen		13,66 €	12,56 €	
	Niedersachsen		14,41 €	12,01 €	
	NRW		15,29 €	12,56 €	
	Rheinland-Pfalz		12,56 €	9,83 €	
	Saarland		12,56 €	9,83 €	
	Schleswig-Holst.		11,47 €	9,83 €	
	Berlin		10,92 €	9,06 €	
	Brandenburg		10,92 €	9,06 €	
	Mecklenb.-Vorp.		10,92 €	9,06 €	
	Sachsen		10,92 €	9,06 €	
	Sachsen-Anhalt	10,92 €	9,06 €		
	Baden-Württem.	01.01.2016	<b>14,38 €</b>	<b>12,36 €</b>	
	Bayern		<b>14,38 €</b>	<b>12,92 €</b>	
	Bremen		<b>14,06 €</b>	<b>12,36 €</b>	
	Hamburg		<b>14,06 €</b>	<b>12,36 €</b>	
	Hessen		<b>14,06 €</b>	<b>12,92 €</b>	
	Niedersachsen		<b>14,83 €</b>	<b>12,36 €</b>	
	NRW		<b>15,73 €</b>	<b>12,92 €</b>	
	Rheinland-Pfalz		<b>12,92 €</b>	<b>10,11 €</b>	
	Saarland		<b>12,92 €</b>	<b>10,11 €</b>	
	Schleswig-Holst.		<b>11,80 €</b>	<b>10,11 €</b>	
	Berlin		<b>11,24 €</b>	<b>9,33 €</b>	
	Brandenburg		<b>11,24 €</b>	<b>9,33 €</b>	
	Mecklenb.-Vorp.		<b>11,24 €</b>	<b>9,33 €</b>	
	Sachsen		<b>11,24 €</b>	<b>9,33 €</b>	
	Sachsen-Anhalt	<b>11,24 €</b>	<b>9,33 €</b>		
	Thüringen	<b>11,24 €</b>	<b>9,33 €</b>		
<b>Gerüstbauerhandwerk</b> 3. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.05.2016 bis 30.04.2018  Verlinkung zur Verordnung derzeit nicht möglich, da diese noch nicht auf der Homepage des Zolls veröffentlicht ist	<b>Bundesgebiet</b>	Gilt für Überlassungen ab	einheitlicher ML		<b>AÜ in das Gerüstbauerhandwerk grundsätzlich unzulässig, § 1 b AÜG!</b> ML erfasst jedoch auch Betriebe, die gewerblich Gerüstbaumaterial bereitstellen oder die Gerüstbau-Logistik übernehmen. Zudem kann der ML trotz des § 1 b AÜG auch aufgrund des geänderten § 8 Abs. 3 AEntG einschlägig sein (Maßgeblichkeit der ausgeübten Tätigkeit). Gilt nur für Arbeiter. ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig.  <b>AZK nur in den engen Grenzen des § 2 Nr. 2 TV ML Gerüstbauerhandwerk möglich.</b>
		01.05.2016	10,70 €		
		01.05.2017	11,00 €		

\* Beachte § 8 Abs. 3 AEntG, wonach bei mindestlohnrelevanten Überlassungen grundsätzlich auf die *ausgeübte Tätigkeit* abzustellen ist, auch wenn der Kundenbetrieb nicht dem fachlichen Geltungsbereich eines Mindestlohnvertrages bzw. einer entsprechenden Mindestlohnverordnung unterfällt  
**Hinweis: Diese Übersicht stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.**

# Zeitarbeitsrelevante Mindestlöhne



<b>Land- Forstwirtschaft und Gartenbau</b> Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.01.2015 bis 31.12.2017 <a href="#">Link zur Verordnung</a>			einheitlicher ML		<b>Beachte das Überlassungsverbot gem. § 1 b AÜG für Betriebe gem. § 1 Abs. 4 Baubetriebe-VO.</b>  Mindestentgelt wird spätestens zum letzten Bankarbeitstag (Frankfurt am Main) des Folgemonats fällig. Ein Hinausschieben der Fälligkeit ist nur aufgrund einer gültigen tarifvertraglichen Arbeitszeitflexibilisierung in den Grenzen von § 2 Absatz 2 MiLoG zulässig. <b>AZK somit anwendbar.</b> Es gilt das Mindestentgelt des jeweiligen Arbeitsortes, sofern das Entgelt des Einstellungsortes nicht höher ist.	
	West	01.01.2015		7,40 €		
		01.01.2016		<b>8,00 €</b>		
		01.01.2017		<b>8,60 €</b>		
	Ost mit Berlin	01.01.2015		7,20 €		
		01.01.2016		<b>7,90 €</b>		
		01.01.2017		<b>8,60 €</b>		
		01.11.2017	<b>9,10 €</b>			
<b>Maler- und Lackiererhandwerk</b> 8. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.08.2014 bis 30.04.2017 <a href="#">Link zur Verordnung</a>		Für Überlassungen ab	ungelernte Arbeitnehmer	gelernte Arbeitnehmer	ML zum 15. des Folgemonats fällig.  <b>AZK darf nicht geführt werden</b> , da nach der Mindestlohnverordnung ein Arbeitszeitkonto nur zur Vermeidung „witterungsbedingter Kündigungen“ geführt werden darf und diese Voraussetzung auf Zeitarbeitsunternehmen nach Ansicht des Zolls nicht zutrifft. Der BAP wird seine Gespräche mit den Behördenvertretern fortsetzen und auf praxistaugliche, rechtssichere Lösungen hinwirken. Sofern neue Erkenntnisse vorliegen, werden wir hierüber umgehend informieren.	
	West	01.08.2014		9,90 €		12,50 €
		01.05.2015		10,00 €		12,80 €
		01.05.2016		<b>10,10 €</b>		<b>13,10 €</b>
	Berlin	01.08.2014		9,90 €		12,30 €
		01.05.2015		10,00 €		12,60 €
		01.05.2016		<b>10,10 €</b>		<b>12,90 €</b>
	Ost	01.08.2014		9,90 €		10,50 €
		01.05.2015		10,00 €		10,90 €
01.05.2016			<b>10,10 €</b>	<b>11,30 €</b>		
<b>Pflegebranche</b> 2. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.01.2015 bis 31.10.2017 <a href="#">Link zur Verordnung</a>			einheitlicher ML		Fälligkeit des ML zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, für den der ML zu zahlen ist. Die Ansprüche auf den ML verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Umfangreiche Regelungen zur Wegezeitvergütung und Bezahlung von Bereitschaftsdiensten (siehe VO). <b>AZK Führung ist eingeschränkt möglich. Vorgaben der Verordnung beachten.</b>	
	West mit Berlin	01.01.2015		9,40 €		
		01.01.2016		<b>9,75 €</b>		
		01.01.2017		<b>10,20 €</b>		
	Ost	01.01.2015		8,65 €		
		01.01.2016		<b>9,00 €</b>		
		01.01.2017		<b>9,50 €</b>		
<b>Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk</b> 2. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.11.2015 bis 30.04.2019 <a href="#">Link zur Verordnung</a>		Für Überlassungen ab	einheitlicher ML		<b>Achtung! Prüfen, ob Überlassung möglich ist, § 1 b S. 1 AÜG!</b> Ob Ost- oder West-ML zu zahlen ist, richtet sich nach dem Arbeitsortprinzip. Auswärts beschäftigte AN behalten jedoch mindestens den Anspruch auf den Mindestlohn ihres Einstellungs-ortes. ML spätestens zum 15. des Folgemonats fällig, es sei denn, es wird ein <b>AZK nach den Vorgaben gemäß § 3 Nr. 2 RTV</b> für die gewerbl. Arbeitnehmer im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk geführt (siehe Anhang zur VO). Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist (3 Jahre). Für weitere Einzelheiten siehe VO.	
	West mit Berlin	01.11.2015		11,30 €		
		01.05.2016		<b>11,35 €</b>		
		01.05.2017		<b>11,40 €</b>		
	Ost	01.05.2018		<b>11,40 €</b>		
		01.11.2015		10,90 €		
		01.05.2016		<b>11,00 €</b>		
		01.05.2017	<b>11,20 €</b>			
		01.05.2018	<b>11,40 €</b>			
<b>Textil- und Bekleidungsindustrie</b> 2. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.12.2015 bis 31.12.2017 <a href="#">Link zur Verordnung</a>			einheitlicher ML		Der Anspruch auf den Mindestlohn wird spätestens am 15. des Folgemonats fällig.  <b>Die 2. Rechtsverordnung enthält nun AZK Regelungen. Führung eines AZK ist unter Einhaltung der Regelungen in § 3 Nr. 3 der VO möglich.</b> Ausgleichszeitraum 12 Monate, mit einmaliger Übertragungsmöglichkeit.	
	West mit West-Berlin	01.01.2015	<b>Es gilt der gesetzliche Mindestlohn (derzeit 8,50 €)</b>			
		01.01.2016				
	Ost mit Ost-Berlin	01.01.2015		7,50 €		
		01.01.2016		<b>8,25 €</b>		
		01.11.2016		<b>8,75 €</b>		
		01.01.2017	Die ggf. neu festgesetzte Höhe des Mindestentgelts gem. Mindestlohngesetz, mind. aber <b>8,75 €</b>			

\* Beachte § 8 Abs. 3 AEntG, wonach bei mindestlohnrelevanten Überlassungen grundsätzlich auf die *ausgeübte Tätigkeit* abzustellen ist, auch wenn der Kundenbetrieb nicht dem fachlichen Geltungsbereich eines Mindestlohnvertrages bzw. einer entsprechenden Mindestlohnverordnung unterfällt  
**Hinweis: Diese Übersicht stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.**

## Zeitarbeitsrelevante Mindestlöhne



Wäscherei im Objektkundengeschäft 2. Rechtsverordnung, Laufzeit: 01.02.2014 bis 31.09.2017 <a href="#">Link zur Verordnung</a>		Für Überlassungen ab	einheitlicher ML	Fälligkeit des ML zum 15. des Folgemonats <b>AZK anwendbar</b> unter Einhaltung der Vorschriften gem. § 3 Nr. 3 des Mindestlohnvertrages für Wäschereidienstleistungen im Objektkunden- geschäft (Anlage zur Verordnung).
	<b>West</b>		01.02.2014	
		01.10.2014	<b>8,50 €</b>	
		01.07.2016	8,75 €	
<b>Ost mit Berlin</b>		01.02.2014	7,50 €	
		01.10.2014	<b>8,00 €</b>	
		01.07.2016	8,75 €	

**⁺Hinweis:**

Nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob bei der Überlassung in mindestlohnpflichtige Branchen, deren zugrundeliegende Mindestlohnverordnungen keine oder abweichende AZK-Regelungen beinhalten, weiterhin die Führung des AZK nach den Bestimmungen der Zeitarbeitsverträge möglich ist bzw. welche AZK-Regelungen bei einer solchen Überlassung vorgehen.

Wenn die Mindestlohnverordnung nach dem AEntG keine AZK-Regelung enthält, wird teilweise vertreten, dass die Führung eines AZK unzulässig sei, weil die jeweilige Mindestlohnverordnung gerade keine AZKs vorsieht und insofern die Regeln zur Fälligkeit bzw. monatlichen kompletten Auszahlung des Mindestlohns vorrangig zu beachten seien.

Die gegenteilige Auffassung hält die Führung von AZK dagegen für zulässig, weil die Mindestlohnverordnung hierzu überhaupt keine Aussage treffe und insofern auch nicht explizit verbiete.

Nach einer vermittelnden Auffassung, die insbesondere von den Vertretern des BMAS und des BMF vertreten wird, soll im Rahmen eines Günstigkeitsvergleichs die Höhe des Mindestlohns im Vordergrund stehen. Der für den Arbeitnehmer höhere Lohn (Lohnuntergrenze Zeitarbeit oder der jeweilige AEntG-Mindestlohn) soll maßgeblich dafür sein, welche Fälligkeits- und AZK-Regelungen zur Anwendung kommen.

Der BAP wird seine Gespräche mit den Behördenvertretern fortsetzen und auf praxistaugliche, rechtssichere Lösungen hinwirken. Sofern neue Erkenntnisse vorliegen, werden wir hierüber umgehend informieren.

\* Beachte § 8 Abs. 3 AEntG, wonach bei mindestlohnrelevanten Überlassungen grundsätzlich auf die *ausgeübte Tätigkeit* abzustellen ist, auch wenn der Kundenbetrieb nicht dem fachlichen Geltungsbereich eines Mindestlohnvertrages bzw. einer entsprechenden Mindestlohnverordnung unterfällt  
**Hinweis: Diese Übersicht stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.**